

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Förderung der Biodiversität (Stand April 2015)

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag von Privatpersonen und Unternehmen Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität ausschließlich im Siedlungsgebiet der Universitätsstadt Tübingen (inkl. Ortsteile) beitragen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit aus entsprechenden Haushaltsmitteln der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz.

Förderfähige Maßnahmen im privaten Wohnumfeld

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Förderung und Erhalt der Biodiversität. Die Maßnahmen sind dabei mit natürlichen, zertifizierten Materialien (beispielsweise Verzicht auf Kinderarbeit bei Steinen, torffreie Erden, FSC-Zertifikat bei Holzprodukten) und soweit möglich mit regionalen Produkten durchzuführen:

(I) Bepflanzung von Vorgärten, Gärten, Terrassen und Balkonen

Der Zuschuss beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.000 € je Maßnahme. Die Förderhöchstsätze sind zudem abhängig von der zu bepflanzenden Fläche. Bei einer Fläche bis zu 50 m² sind dies max. 20 €/m², für Flächen von 51 bis 100 m² max. 10 €/m² und für Flächen über 100 m² max. 5 €/m². Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

(II) Einzelpflanzung von Bäumen

Der Zuschuss beträgt maximal 30% der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 500 € je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Pflanz- und Bodenmaterial sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(III) Extensive Dachbegrünung

Der Zuschuss beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 € je Maßnahme. Die Förderhöchstsätze sind zudem abhängig von der zu begrünenden Fläche. Bei einer Fläche bis zu 50 m² sind dies max. 25 €/m², für Flächen von 51 bis 100 m² max. 20 €/m² und für Flächen über 100 m² max. 15 €/m². Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(IV) Fassadenbegrünung

Die Kosten für die Pflanzen werden zu 50 % gefördert (max. 200 € je Maßnahme). Der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu 50 % gefördert, aber dabei mit höchstens 500 € je Maßnahme.

(V) Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte Flächen) wird mit bis zu 25 €/m² gefördert, aber dabei höchstens 30% der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 € je Maßnahme. Bei der Entsiegelung von wasserdurchlässigen Flächen werden bis zu 20 €/m² ge-

fördert, aber auch hier höchstens 30 % der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.000 € je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für die Flächenentsiegelung sowie die Herstellung versickerungsfähiger Flächenbeläge, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Eine Kombination mit dem Förderpunkt (I) ist möglich, dann jedoch mit Fördersätzen von max. 10 €/m² und höchstens 500 € zusätzlich für eine Maßnahme nach Punkt (I).

(VI) Nisthilfen und Habitate für Tiere und Insekten

Innerhalb der Kategorien Vogelschutz, Wildbienen- /Insektenschutz und Fledermäuse werden pro Nisthilfe resp. Habitat 50% der Materialkosten gefördert, max. 150 € je Nisthilfe resp. Habitat.

Antragstellerin/Antragsteller

Zuschussanträge können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigenthümern.
- Mieterinnen oder Mieter im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.

Das Grundstück, auf dem die Maßnahme ungesetzt werden soll, muss im Siedlungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes Tübingens liegen. Die durchzuführenden Maßnahmen können sich auf die naturnahe Gestaltung von Gärten, Vorgärten, Balkone, Terrassen, Fassaden und Dächer beziehen.

Form und Höhe der Förderung

Grundsätze

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung nach dem Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.

Es können nur Privatpersonen, wie Einzelpersonen, Verbund von Einzelpersonen, Haushalten und Familien, sowie Unternehmen gefördert werden. Entscheidungsgrundlage sind die entstandenen Materialkosten. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.

Die Universitätsstadt Tübingen behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Dem Antrag auf Zuschüsse für Einzelmaßnahmen müssen beigelegt werden:

- Beschreibung der Maßnahme
- Einsatz der geplanten Pflanz- und sonstigen Materialien
- Verbindliche Kostenübersicht
- Bankverbindung
- Zeitplan der Realisierung

Bedingungen und Voraussetzungen

- Gefördert werden Maßnahmen im Siedlungsgebiet der Universitätsstadt Tübingen (inkl. Ortsteile).
- Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der städtischen Empfehlungsliste verwendet werden.
- Die zu verwendeten Materialien sollten naturnah und zertifiziert sein und aus der Region stammen.
- Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Oktober gestellt werden und vor Beginn der Maßnahmen bewilligt sein.
- Die Maßnahme muss im Jahr der Antragsstellung umgesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung und mit dem Nachweis der Fertigstellung gewährt.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller bestätigt, dass es sich um eine oder mehrere naturnahe Maßnahmen handelt und zum Erhalt und Förderung der Biodiversität beitragen und im Siedlungsbereich der Universitätsstadt Tübingen und ihrer Ortsteile durchgeführt werden.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden.
- Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist.
- Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die außerhalb des Siedlungsgebietes der Universitätsstadt Tübingen realisiert und bei den Pflanzen, die nicht in der städtischen Empfehlungsliste enthalten sind, gepflanzt werden sollen.
- Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 50 € gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Tübingen. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel so entscheidet die Stadtverwaltung über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien Eingang der Anträge, Wirksamkeit der Maßnahmen auf das Umfeld in Bezug auf die Biodiversität, Qualität der Maßnahmen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis (Originalbelege) vorliegt und die Ausführung der Maßnahme von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz bzw. einem beauftragten Dritten überprüft ist.
- Nur bei naturnahen Maßnahmen, die zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beitragen, werden die Zuschüsse ausbezahlt.